

SATZUNG DER GEMEINDE HARTENHOLM KREIS SEGEBERG

Änderung und Ergänzung über die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche (§ 34 Abs. 4, S. 1 Nr. 3) in die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Gebiet: " Südlich Jochenweg "

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile / bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile / Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis durch Ausgang ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile / die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile / die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteile am beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM



DEN
BÜRGERMEISTER

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

GEMEINDE HARTENHOLM



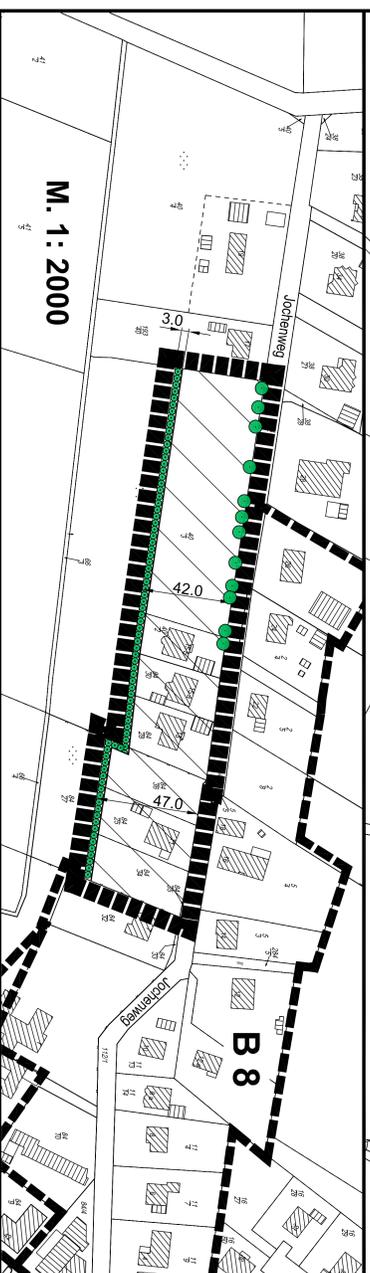
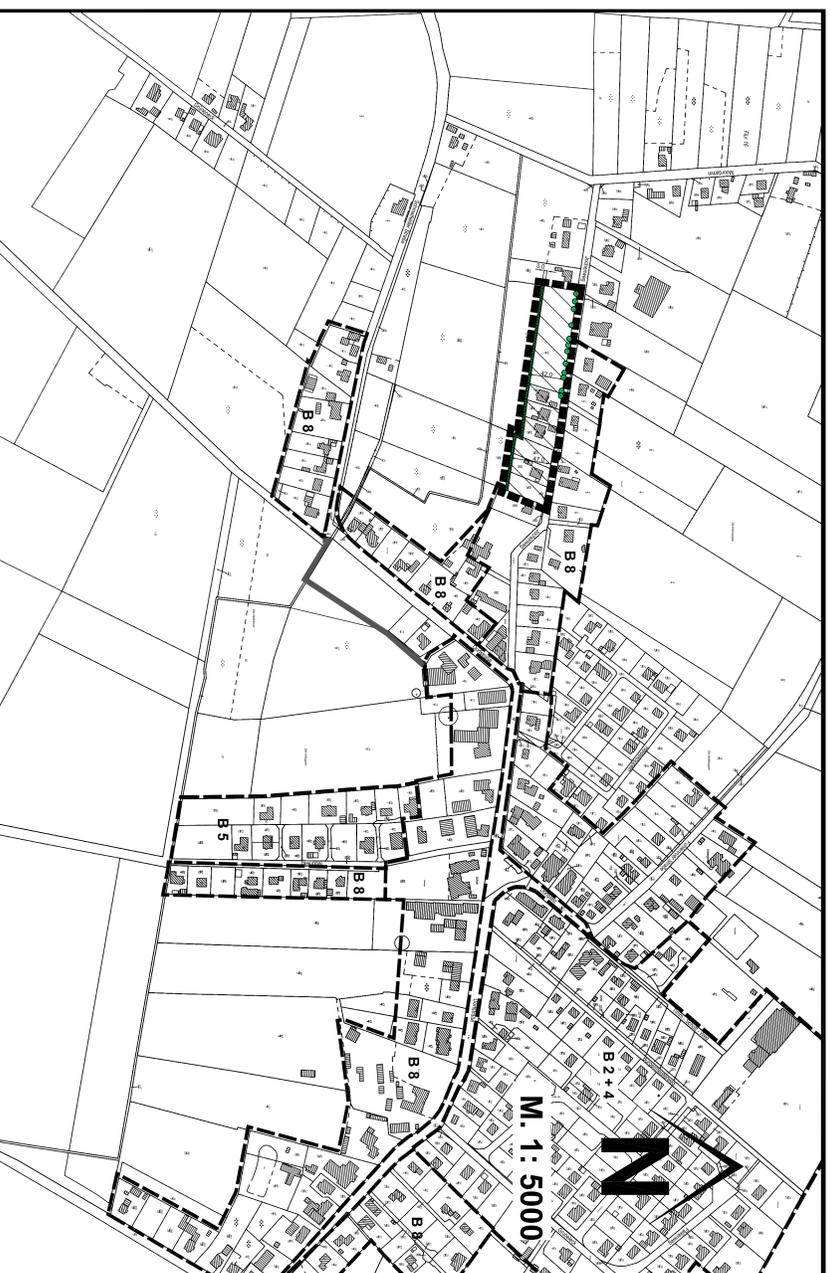
DEN
BÜRGERMEISTER

5. Der Beschluss der vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mit/in am in Kraft getreten.

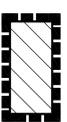
GEMEINDE HARTENHOLM



DEN
BÜRGERMEISTER
AMTSPRÄSIDENT



ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



Knick anzulegen

§ 9 (1) 25a BauGB



zu erhaltene Einzelbäume

§ 9 (1) 25b BauGB



Maßlinien mit Maßangaben in m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG